

Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD

Konferenz für Friedensarbeit c/o AGDF & EAK · Endenicher Str. 41 · 53115 Bonn

Vorsitzender

Pastor Renke Brahms
Friedensbeauftragter
des Rates der EKD

c/o AGDF und EAK
Endenicher Straße 41
53115 Bonn

Telefon 0228/24999-0
Telefax 0228/24999-20

agdf@friedensdienst.de
office@eak-online.de

„...ob Kriegsleute in seligem Stande sein können“ – Soldat sein heute zwischen Gewissensentscheidung und Gehorsamsprinzip

*Renke Brahms, Friedensbeauftragter des Rates der EKD
Münster, 31.03.2014*

Das Thema, das uns heute beschäftigt, hat in der Geschichte schon oft Menschen umgetrieben. Kann ein Christ oder eine Christin mit gutem Gewissen Soldat oder Soldatin sein? Martin Luther hat die Frage 1526 in seiner Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ folgendermaßen gestellt: „Kann es der christliche Glaube, um dessentwillen wir vor Gott für gerecht angesehen werden, auch neben sich ertragen, dass ich ein Kriegsmann bin, Krieg führe, würge und steche, raube und brenne, wie man dem Feind in Kriegsläufen nach Kriegsrecht tut? Ist dieses Werk auch Sünde oder Unrecht, worüber man sich vor Gott ein Gewissen machen muss, oder darf ein Christ keins von diesen Werken tun, sondern wohl tun, lieben, niemand würgen oder in Schaden bringen?“¹

Eine alte Frage mit größter Aktualität.

Martin Luther entwickelt seine Position zum Krieg auf dem Hintergrund seines Weltbildes, seiner Theologie und im Kontext der Bauernkriege. Dabei unterscheidet er zwischen Krieg gegenüber der Obrigkeit und Gleichwertigen oder Untergebenen. Gegen eine Obrigkeit darf man aus Sicht Luthers in der Regel überhaupt nicht kämpfen. Gegenüber Gleichwertigen oder unterlegenen Gegnern solle man zunächst Frieden und Recht anbieten. Wenn sie darauf nicht eingingen, solle ein Fürst jedoch zum Schutz des eigenen Landes und seiner Untertanen mit Gewalt vorgehen. In dem Fall sind die Untertanen auch dazu verpflichtet, Gehorsam zu leisten. „Und in einem solchen Krieg ist es christlich und ein Werk der Liebe, unter den Feinden unverzagt zu würgen, zu rauben und zu brennen und alles zu tun, was Schaden bringt, bis man sie überwindet, - wie es

¹ Luther, Martin, Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können, 1526; in: Luther, Martin, Von weltlicher Obrigkeit: Schriften zur Bewährung der Christen in der Welt, hg. Von Metzger, Wolfgang, Calwer Luther-Ausgabe, Bdn 4, Gütersloh 1978 (3. Auflage), S.63.

Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD

In diesem Verbund vernetzen sich die EKD, ihre Gliedkirchen und kirchlichen

Werke sowie Verbände und bündeln ihr Engagement für den Frieden.

eben im Krieg zugeht; nur soll man sich vor der Sünde hüten, Weiber und Jungfrauen nicht schänden.“²

Wenn ein Fürst Unrecht hat, gibt es allerdings keine Gehorsamspflicht für das Volk. „Denn es gebührt sich für niemand, etwas gegen das Recht zu tun, sondern man muss Gott, der das Recht haben will, mehr gehorchen als den Menschen (Apg 5,29).“³

Wenn Untertanen nicht wissen, ob der Fürst Recht hat oder nicht, gilt aus Sicht Luthers: „Solange sie es nicht wissen und erfahren können, auch nicht durch möglichste Anwendung allen Fleißes, so mögen sie Folge leisten ohne Gefahr für ihre Seelen.“⁴

Seit dem 16. Jahrhundert hat sich einiges verändert. Wir sprechen eine andere Sprache als Luther. Vor dem Hintergrund der Genfer Konvention und anderer Abkommen haben wir klare Regeln auch bei der Kriegsführung, zu dem die Ausdrücke Luthers nicht mehr passen. Wir haben keine Fürsten als Landesherrn, keine „Obrigkeiten“ mehr, denen wir Gehorsam schuldig sind. Wir leben in einer Demokratie – und sind insofern für die Entscheidung des Parlaments über einen Kriegseinsatz zumindest indirekt beteiligt. Und dennoch macht es Sinn, im Jahr der Reformationsdekade mit dem Titel „Reformation und Politik“ an die Gedanken Luthers zu erinnern.

Die Frage ist gleich geblieben. Das Dilemma eines Soldaten oder einer Soldatin im Grunde auch: Unter welchen Voraussetzungen kann und darf man als Christin oder Christ den Kriegsdienst leisten? Wie verhalten sich Gehorsamspflicht gegenüber den eigenen Vorgesetzten in der Bundeswehr und das eigene Gewissen zueinander?

Ich spreche hier vor dem Hintergrund der friedensethischen Position der EKD, wie sie in der Friedensdenkschrift von 2007 niedergelegt ist. Danach ist einer zivilen Konfliktbearbeitung absoluter Vorrang einzuräumen. In schwersten Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Genozid ist aber auch ein militärisches Eingreifen im Sinne einer rechtserhaltenden Gewalt zu rechtfertigen. Unter diesen Voraussetzungen ist zu sagen:

Wenn ein Soldat oder eine Soldatin einen Vertrag als Soldatin oder Soldat mit der Bundeswehr geschlossen hat, kann er oder sie nicht einfach aus diesem Vertrag wieder austreten. Wer sich zum Kriegsdienst verpflichtet, ist dazu verpflichtet, das zu tun, was ihm befohlen wird. Die Gehorsamspflicht der Soldatinnen und Soldaten ist für den Dienst beim Militär und für eine funktionierende Kriegsführung existenziell.

Im Grundgesetz ist zugleich die Gewissensfreiheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Staates festgeschrieben. Wie verhält sich beides zueinander?

Die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 2007 betont die große Bedeutung der im Grundgesetz festgeschriebenen Gewissensfreiheit

² Luther, Martin, Von weltlicher Obrigkeit. Wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523, in: Luther, Martin, Von weltlicher Obrigkeit: Schriften zur Bewährung der Christen in der Welt, hg. Von Metzger, Wolfgang, Calwer Luther-Ausgabe, Bdn 4, Gütersloh 1978 (3. Auflage), S.56.

³ Ebd., S. 56.

⁴ Ebd., S. 56.

und des sich daraus ergebenden Rechts zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, auch für Soldatinnen und Soldaten.

Dort heißt es:

„Die evangelische Kirche betrachtet die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht und setzt sich dafür ein, es auch im Bereich der Europäischen Union verbindlich zu gewährleisten.“⁵

Im Blick auf die EU heißt das, derzeit insbesondere den Blick nach Griechenland zu richten, in das Land, das die Ratspräsidentschaft inne hat und indem zeitgleich Kriegsdienstverweigerer unwürdig behandelt werden, im Gefängnis sitzen und ihre Staatsgrenzen nicht verlassen dürfen.

Aber auch in Deutschland gibt es nach wie vor Kriegsdienstverweigerer. Soldatinnen und Soldaten, deren Gewissen sich seit ihrem Eintritt in den Dienst der Bundeswehr weitergebildet hat, haben das Recht, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu stellen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland unterstützt diejenigen Soldatinnen und Soldaten, die den Kriegsdienst verweigern durch Beratung und indem sie sich politisch für das Recht auf KDV einsetzt.

Angesichts der neuen Außenpolitik Deutschlands ist die **situative** Kriegsdienstverweigerung ein vermutlich wichtiger werdender Aspekt in der Frage nach dem Verhältnis von Gewissensfreiheit und Gehorsamspflicht. Wenn Einsätze der Bundeswehr politisch umstritten sind – hier sind insbesondere die unterschiedlichen völkerrechtlichen Beurteilungen von internationalen Militäreinsätzen zu nennen – dann muss es einer Soldatin oder einem Soldaten möglich sein, einen Einsatz zu verweigern aus Gewissensgründen, die sich nicht auf einen absoluten Pazifismus begründen, sondern auf die Beurteilung des konkreten Einsatzes selbst.

Die situative Kriegsdienstverweigerung ist juristisch nicht unumstritten. Das Deutsche Bundesverwaltungsgericht hat jedoch im Jahr 2006 dem Gewissenskonflikt eines Majors Vorrang vor der Gehorsamspflicht eingeräumt.

Und zwar hatte Major Florian Pfaff sich im Jahr 2003 geweigert, dem Befehl seines Vorgesetzten nachzukommen, „weiter an der Entwicklung des Software-Programms „SASPF“, mit dem die unterschiedlichen Computerprogramme der Bundeswehr vernetzt werden sollen, mitzuarbeiten. Er machte geltend, es sei mit seinem Gewissen nicht zu vereinbaren, Befehle zu befolgen, die geeignet seien, Kriegshandlungen im Irak zu unterstützen.“⁶ Pfaff sah den Irak-Krieg als völkerrechtswidrig an und beurteilte somit auch die Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik für die alliierten Streitkräfte als verfassungs- und völkerrechtswidrig.

⁵ Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007, S.43.

⁶ Ladiges, Manuel, Irakkonflikt und Gewissenskonflikte, in: AG Wissenschaft und Sicherheit des BSH (Hg.), Wissenschaft und Sicherheit *online*. Texte des Bundesverbands Sicherheitspolitik an Hochschulen. Texte des Bundesverbands Sicherheitspolitik an Hochschulen Nr.2/2007, 22. März 2007, S. 2-3.

Major Pfaff wurde daraufhin vom Truppendienstgericht Nord des Dienstvergehens für schuldig befunden und in den Dienstgrad eines Hauptmanns herabgesetzt. Pfaff legte Berufung ein und das Bundesverwaltungsgericht hat dem Truppendienstgericht widersprochen und Florian Pfaff freigesprochen, da die Pflicht zum Gehorsam (§11, Abs.1,1 SG) in diesem Fall durch das Grundrecht auf Gewissensfreiheit (Art. 4, 1GG) beschränkt sei.

Befördert wurde Major Pfaff bis zum Eintritt in seinen Ruhestand 2013 übrigens nicht mehr.

Die Evangelische Kirche in Deutschland unterstützt die situative Kriegsdienstverweigerung und hält fest: „Der Schutz der gewissensbedingten Kriegsdienstverweigerung ... muss auch die situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung umfassen, die sich bei der Gewissensbildung an ethischen Kriterien rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs, an den Regeln des Völker- und Verfassungsrechts oder auch an politischen Überzeugungen orientiert.“⁷

Für unsere Fragestellung heute halte ich die Möglichkeit der situativen Kriegsdienstverweigerung, die durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt ist und von der evangelischen Kirche unterstützt wird, für wesentlich.

Denn letztendlich wird sie in Ausnahmefällen die logische Konsequenz des Konzepts der „Inneren Führung“ sein. Dieses Konzept ist als „der innere Kompass für alle Soldatinnen und Soldaten“ gedacht (so Verteidigungsminister Jung im „Tagesbefehl des Bundesministers der Verteidigung in der „Inneren Führung“ 2008⁸).

Zentrales Element der „Inneren Führung“ ist das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform“. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind als Bürgerinnen und Bürger Deutschlands immer und überall an die Grundrechte gebunden. Sie sind dem Konzept entsprechend angehalten, nicht „blind“ zu gehorchen. Vielmehr ist das Ziel der Inneren Führung „die Bereitschaft der Soldatinnen und Soldaten zur gewissenhaften Pflichterfüllung, zum gewissen geleiteten Gehorsam [und] zur Übernahme von Verantwortung.“⁹ Dabei sollen Soldatinnen und Soldaten als verantwortungsbewusste Staatsbürger handeln.¹⁰

Dieter Deiseroth (Richter am Bundesverwaltungsgericht) beschreibt die Grenze der Gehorsamspflicht eines Soldaten oder einer Soldatin wie folgt: „Die Pflicht zum Gehorsam gehört zu den zentralen Dienstpflichten jedes Soldaten der Bundeswehr. Dabei handelt es sich jedoch – anders als in früheren deutschen Rechtsepochen – um keinen „blinden“ oder „unbedingten“ Gehorsam. Aus dem GG und dem SG ergeben sich vielmehr rechtliche Grenzen der militärischen Gehorsamspflicht, deren Überschreitung den betreffenden Befehl unverbindlich macht.“¹¹ (S. 29) Hierzu gehören zunächst die drei Felder, die in § 11 des Soldatengesetzes benannt werden:

⁷ Friedensdenkschrift, S.43.

⁸ Bundeswehr, Innere Führung. Selbstverständnis und Führungsverständnis in der Bundeswehr, ZDv 10/1, Bundesminister der Verteidigung 2008, S.5-6.

⁹ Ebd., S.16.

¹⁰ Ebd., S. 17.

¹¹ Deiseroth, Dieter, Gewissensentscheidungen heute – Rechtliche Rahmenbedingungen, epd-Dokumentation 2/2008, S. 22-33, S. 29.

- 1) Würde durch die Befolgung des Befehls eine Straftat begangen, wäre der Befehl nicht nur unverbindlich, sondern dürfte gar nicht ausgeführt werden.
- 2) Ein Befehl darf nur zu dienstlichen Zwecken erteilt werden, andernfalls ist er unverbindlich
- 3) Wenn die Ausführung des Befehls ein Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt, ist der Befehl als unverbindlich anzusehen.

Dieter Deiseroth führt darüber hinaus aus, dass ein Befehl für einen Untergebenen unverbindlich ist,

- 4) „wenn er widersprüchlich, seine Ausführung objektiv unmöglich oder durch eine grundlegende Veränderung der Lage sinnlos geworden ist“,
- 5) „wenn er [...] gegen Artikel 26, Absatz 1 Satz 1 GG (Verbot der Vorbereitung, Führung oder Unterstützung eines Angriffskrieges) [...] verstößt“ oder wenn er
- 6) gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstößt.

Es gibt in der Rechtsprechung außerdem die verbreitete Sicht, dass ein Soldat oder eine Soldatin der Bundeswehr einen militärischen Befehl dann nicht zu befolgen braucht, „wenn ihm dessen Ausführung nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände nicht zugemutet werden kann.“¹²

Damit eine Soldatin oder ein Soldat weiß, ob ein Befehl für sie oder ihn verbindlich ist oder nicht, muss sie oder er sich in vielen Bereichen gut auskennen: Über das Grundgesetz hinaus ist eine genaue Kenntnis des Völkerrechts eine Voraussetzung und es braucht eine intensive Auseinandersetzung mit den jeweiligen politischen Situationen, um in der häufig unter Juristen strittigen Auslegung des Völkerrechts eine eigene Position zu finden. Auch erfordert die Entscheidung darüber, ob ein Befehl verbindlich ist oder nicht vom Soldaten oder der Soldatin eine starke Persönlichkeit, Mut und Selbstbewusstsein. Sich gegen die Befehle der Vorgesetzten zu positionieren ist nicht einfach – das ist nicht nur beim Militär so, dort jedoch besonders.

Die politische Bildung der Soldatinnen und Soldaten wird somit auch konsequent im Soldatengesetz als verpflichtende Aufgabe genannt (§33¹³).

Die „Innere Führung“ hält in einem Leitsatz für Vorgesetzte in der Bundeswehr fest: „Ich bin an Recht, Gesetz und mein Gewissen gebunden und trage für mein Handeln die Verantwortung“.¹⁴

¹² Ebd.

¹³ Wörtlich heißt es dort: § 33 Staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht

(1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Soldaten nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten.

¹⁴ Innere Führung, S. 46 (Leitsatz 2).

Wenn einer Soldatin oder einem Soldaten für sein Handeln die Verantwortung übertragen wird, ist das zunächst logisch und gut. Jedoch frage ich mich, ob damit nicht auch eine Überforderung der Soldatinnen und Soldaten einhergehen kann.

Denn wenn die Bundesregierung einen Bundeswehr-Einsatz oder die Unterstützung eines internationalen Militäreinsatzes beschließt, der völkerrechtlich umstritten ist, dann ergibt sich für den Soldaten oder die Soldatin ein Konflikt zwischen dem Wissen um die Bindung an Verfassung und Völkerrecht auf der einen Seite und der Pflicht zum Gehorsam und die Verankerung in der Truppe auf der anderen Seite.

Nur bei schwerster Gewissensnot kann eine Soldatin oder ein Soldat von der Last der Beteiligung an einem völkerrechtlich strittigen Einsatz über den Weg der situativen Kriegsdienstverweigerung befreit werden. Die Befreiung selbst kann wiederum eine Gewissensnot herbei führen, dadurch, dass man die eigenen Kameraden im Stich lässt.

In solch einer komplexen Situation sehe ich für Soldatinnen und Soldaten eine große Schwierigkeit darin, sich „richtig“ zu verhalten. Und ich frage mich, inwieweit wir als Gesellschaft sie in dieser Situation ausreichend unterstützen.

Ich sehe an dieser Stelle die Bundesregierung in einer doppelten Pflicht: Sie muss die präventiven Maßnahmen zur Vorbeugung von Konflikten ausbauen, um Bundeswehr-Einsätze so unwahrscheinlich wie möglich zu machen. Außerdem muss sie bei jeder Beteiligung der Bundeswehr an einem Einsatz sehr genau prüfen, ob der Einsatz absolut notwendig, rechtlich klar möglich und das letzte Mittel in einer Krise ist.

Wenn die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an einem Einsatz derart klar begründen kann, ist damit nicht verhindert, dass Soldatinnen und Soldaten in Gewissenskonflikt kommen können und den Kriegsdienst unter Umständen verweigern müssen. Aber je besser ein Einsatz begründet ist, desto weniger müssen Soldatinnen und Soldaten stellvertretend für eine Gesellschaft mit ihrem Gewissen ausmachen, ob der Einsatz „gut“ ist und ob sie an einem Einsatz teilnehmen können. Wie soll ein Soldat sich verhalten, wenn ein Einsatz an der Grenze des Völkerrechts stattfindet, wo er auf das Völkerrecht verpflichtet ist? Wie sollen Soldatinnen und Soldaten in solch einer Situation zwischen Gut und Böse unterscheiden?

Der Arbeitskreis für ethische Bildung in den Streitkräften der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr hat in einer Veröffentlichung aus dem Dezember 2013 außerdem darauf hingewiesen, dass Soldatinnen und Soldaten als Bürgerinnen und Bürger auch selbst die Verantwortung haben, auf geeignete Weise auf die Politik Einfluss zu nehmen. Der Arbeitskreis formuliert: „Gewissenhaft handelnde Soldatinnen und Soldaten werden gegebenenfalls den politischen Entscheidungsträgerinnen und –trägern die möglichen Gewissenskonflikte und die daraus folgenden physisch-psychischen Belastungen deutlich vor Augen führen. Denn das Gewissen der Politikerinnen und Politiker kann – ebenso wie dasjenige aller Bürgerinnen und Bürger

nicht unberührt bleiben von den Lasten und Zumutungen, die sie den Soldatinnen und Soldaten aufbürden.“¹⁵

Wenn nun aber der Kriegsfall eintritt, wenn ein Soldat / eine Soldatin in den Einsatz zieht, ist das ethisch und moralisch verwerflich oder kann der Dienst im Krieg auch mit gutem Gewissen getan werden?

Martin Luther war der klaren Auffassung: Ja, ein Christ, (Soldatinnen kannte er noch nicht) kann unter gewissen Voraussetzungen und in der Einhaltung von gewissen Mindeststandards im Kampf (er nennt explizit: keine Schändung von Frauen) mit gutem Gewissen in den Krieg ziehen.

Ähnlich beurteilt es die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr. Für sie sind folgende Grundsätze maßgeblich: „Zur Durchsetzung, Ermöglichung bzw. Wiederherstellung des Rechts kann Gewalt nur entsprechend den rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeübt werden. Die Kriterien der Geeignetheit und der Erforderlichkeit, das Diskriminationsverbot (das generelle Verbot der absichtlichen Tötung eines unbeteiligten Menschen) und der Grundsatz der Proportionalität sind maßgeblich für die einzelne gewaltförmige Handlung einer Soldatin bzw. eines Soldaten.“

Anders beurteilt es die pazifistische Friedensbewegung, die die Möglichkeit, dass ein Kampfeinsatz ein Mittel auf dem Weg zum Frieden sein kann, grundsätzlich und absolut ablehnt.

Hier kommen wir an den Punkt, an dem jede und jeder von uns letztlich nur auf der Grundlage seines Gewissens entscheiden kann: Kann ich vor mir, meinem Gewissen und vor Gott verantworten unter Umständen auf einen anderen Menschen zu schießen? Und kann ich dies auch in diesem oder jenem Einsatz verantworten oder gerate ich in einen Gewissenskonflikt?

Das Bundesverfassungsgericht definiert Gewissen als „real erfahrbares seelisches Phänomen..., dessen Forderungen, Mahnungen und Wahrnehmungen für den Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind.“¹⁶

Die EKD-Denkschrift beschreibt das Gewissen als „Hüter der persönlichen Identität und Integrität“. („Im Gewissen wird sich der Mensch der sittlichen Qualität seines eigenen Handelns oder Unterlassens – es sei gut oder böse – bewusst und zwar auf unhintergebar individuelle, ihn selbst in seiner persönlichen Existenz betreffende Weise.“)¹⁷

In beiden Beschreibungen ist das Gewissen eine den ganzen Menschen betreffende Erfahrung. Ein solches umfassendes Gewissen muss ausgebildet und entwickelt werden. Ebenso wird die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit von der Inneren

¹⁵ Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hg.), Soldatinnen und Soldaten in christlicher Perspektive. 20 Thesen im Anschluss an das Leitbild des Gerechten Friedens. Arbeitskreis für ethische Bildung in den Streitkräften, Berlin, 9. Dezember 2013, S. 23.

¹⁶ Deiseroth, Gewissensentscheidungen heute, S. 25.

¹⁷ Friedensdenkschrift der EKD, S. 40-41.

Führung als Grundlage für Soldatinnen und Soldaten genannt. Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr schreibt: „Die Soldatin bzw. der Soldat ist verantwortlich für die Entwicklung bzw. Bildung ihrer bzw. seiner Persönlichkeit.“ Darüber hinaus formuliert sie: „Er bzw. sie muss sich mit den Tugenden und Werten, welche die christliche Tradition ausgebildet haben, auseinandersetzen.“¹⁸

Für die Ausbildung des Gewissens wie für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit Räume zu schaffen, ist Aufgabe von Kirche und Gesellschaft, von Schule, Jugendarbeit und Familie und nicht zuletzt auch von der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die als kritisches Gegenüber zur Bundeswehr direkt mit Soldatinnen und Soldaten im Kontakt ist. Die EKD beschreibt es als elementare friedensethische Aufgabe der Kirche, „Gewissen zu beraten, zu schärfen und für ihren Schutz einzutreten“.¹⁹ (S.40).

Denn nur der, der sich seines Gewissens gewiss ist und der um seinen Schutz weiß, kann zwischen Gehorsamspflicht und Gewissensfreiheit entscheiden.

Literatur:

Luther, Martin, Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können, 1526; in: Luther, Martin, Von weltlicher Obrigkeit: Schriften zur Bewährung der Christen in der Welt, hg. Von Metzger, Wolfgang, Calwer Luther-Ausgabe, Bd. 4, Gütersloh 1978 (3. Auflage), S.61-109.

Luther, Martin, Von weltlicher Obrigkeit. Wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523, in: Luther, Martin, Von weltlicher Obrigkeit: Schriften zur Bewährung der Christen in der Welt, hg. Von Metzger, Wolfgang, Calwer Luther-Ausgabe, Bdn 4, Gütersloh 1978 (3. Auflage), S.56.

Deiseroth, Dieter, Gewissensentscheidungen heute – Rechtliche Rahmenbedingungen, epd-Dokumentation 2/2008, S. 22-33.

Bundeswehr, Innere Führung. Selbstverständnis und Führungsverständnis in der Bundeswehr, ZDv 10/1, Bundesminister der Verteidigung 2008

Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007

Ladiges, Manuel, Irakkonflikt und Gewissenskonflikte, in: AG Wissenschaft und Sicherheit des BSH (Hg.), Wissenschaft und Sicherheit *online*. Texte des Bundesverbands Sicherheitspolitik an Hochschulen. Texte des Bundesverbands Sicherheitspolitik an Hochschulen Nr.2/2007, 22. März 2007

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hg.), Soldatinnen und Soldaten in christlicher Perspektive. 20 Thesen im Anschluss an das Leitbild des Gerechten Friedens. Arbeitskreis für ethische Bildung in den Streitkräften, Berlin, 9. Dezember 2013

¹⁸ Soldatinnen und Soldaten in christlicher Perspektive, S. 25.

¹⁹ Friedensdenkschrift der EKD, S. 40.